

Vortrag
Dr. Josef Homeyer
Bischof em. von Hildesheim
Bamberg, 02. Juli 2005

Einleitung:

Vielen Dank Ihnen, liebe Frau Professor Heimbach-Steins, für Ihre freundliche Begrüßung und für Ihre Einladung, zum Abschluss Ihres „Interreligiösen Symposiums“ über *„Die Rolle der Religion in Recht und politischer Ordnung heute“* zu sprechen.

Darüber freue ich mich und ich gratuliere, dass es das veranstaltende „Zentrum für Interreligiöse Studien“ gibt. Welche Hoffnung gebende Entwicklung, dass ein solches Zentrum heute notwendig und möglich ist.

Sie haben mir nun das nicht gerade leichte Thema gestellt: *„Das Ringen um den Gottesbezug in der Europäischen Verfassung“*. Es geht also um die entsprechende Debatte im „Europäischen Konvent“ und anschließend im „Europäischen Rat“, bestehend aus Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und dem Präsidenten der EU-Kommission.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
folgende 5 Kapitel – von sehr unterschiedlicher Länge – wage ich Ihnen zuzumuten:

Gliederung:

„Das Ringen um den Gottesbezug in der Präambel des
Verfassungsentwurfes der EU“

Zur diesbezüglichen Debatte im Europäischen Konvent und in der Regierungskonferenz

- (1) Zunächst einiges zum Kontext der EU-Verfassungsdebatte
- (2) Knappe Zusammenfassung der verschiedenen die Rolle der Kirchen betreffenden Aspekte im Verfassungsvertrag
- (3) Das Ringen um den Gottesbezug und die Erwähnung des Christlichen in der Präambel
- (4) Warum ist es nun letztendlich nicht dazu gekommen?

(5) Anfrage an die französische *laïcité* - und ein Plädoyer für den Gottesbezug in der EU-Verfassung

(1) Der Kontext der Verfassungsdebatte

Die Ausarbeitung des EU-Verfassungsvertrages stellt ein *Novum* dar, denn es handelt sich nicht um eine Verfassung im nationalstaatlichen Sinn. Vielmehr soll ein neuer Grundlagenvertrag für die EU als super-nationale Organisation geschaffen werden. Die europäische Verfassungsdebatte vollzieht sich nicht im luftleeren Raum, sondern knüpft an die Verfassungstradition aller Mitgliedstaaten und an die vorherigen Verträge und Dokumente der EU an. Dies gilt natürlich auch für die Erwähnung von Religion, Gott und Christentum in der Präambel des EU-Verfassungsvertrages.

1. Verfassungstraditionen der EU-Mitgliedstaaten

Bis auf das Vereinigte Königreich haben alle 25 Mitgliedstaaten der erweiterten EU eine schriftliche Verfassung. Von diesen Verfassungen verfügen 13 über eine wie auch immer geartete Präambel.

Lediglich 5 EU-Mitgliedstaaten, nämlich Deutschland, Griechenland, Irland, Polen und die Slowakei enthalten in den Präambeln ihrer nationalen Verfassungen einen Bezug auf Gott oder das Christentum. Eine Reihe von europäischen Verfassungen, z. B. Italien und Malta, verweisen über ihre Präambeln hinaus in ihren rechtswirksamen Artikeln auch auf besondere religiöse Traditionen, für gewöhnlich zur Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

Die Debatte um die Präambel des Europäischen Verfassungsvertrages wird also auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Verfassungstraditionen geführt. Angesichts des skizzierten Befundes verwundert es darum nicht, dass die Frage einer Erwähnung des Christentums und eines Gottesbezugs in der europäischen Verfassungsdebatte so kontrovers diskutiert wurde.

2. Präambel der Europäischen Grundrechtecharta

1) Es ging, wie schon gesagt, in der Verfassungsdebatte auch darum, an die vorhergehenden Verträge und Dokumente der EU anzuknüpfen. So ging der Debatte um die Präambel des EU-Verfassungsvertrages die Diskussion um die Präambel der Grundrechtecharta voran, auf die sich ein erster Konvent nach seinen Beratungen im Jahre 2000 unter dem Vorsitz von Alt-Bundespräsident Herzog verständigt hatte. Aufgrund von Interventionen der laizistisch orientierten Regierung von Frankreich war es nicht einmal möglich gewesen, einen Bezug zum religiösen Erbe (geschweige denn eine Erwähnung Gottes oder des Christentums) in alle Sprachfassungen aufzunehmen. Die zunächst vorgeschlagene Formulierung „kulturelles, humanistisches und religiöses Erbe“

scheiterte. Das Ergebnis war ein Formelkompromiss, der lediglich in der deutschen Fassung vom „geistlich-religiösen Erbe“ spricht, während in der englischen Fassung von der „spiritual and moral heritage“ und in der französischen Fassung vom „patrimoine spirituel et moral“ die Rede ist.

(2) Kurze Zusammenfassung der von den Kirchen bezüglich ihrer eigenen Rolle gewünschten Aspekte.

Selbstverständlich haben sich die Kirchen zu verschiedenen grundlegenden Fragen des Verfassungsvertrages im Laufe der Verfassungsdiskussion zu Wort gemeldet (z.B. Werte, Grundrechtecharta, Subsidiarität usw.) Hier geht es uns um jene Punkte, welche die Rolle der Kirche in besonderer Weise tangieren, nämlich:

1) Festschreibung des national geregelten Staats-Kirchenrechtes und dessen Respektierung durch die EU: Dieser Punkt war in der EU erstmalig in einer Protokollerklärung aufgegriffen worden, die dem 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam (der Vertrag von Amsterdam wurde 1997 vereinbart und trat 1999 in Kraft) (als Erklärung Nr. 11) angehängt worden war. Diese Protokollerklärung wurde wortgleich in den ersten Teil des Verfassungsvertrages aufgenommen (Art. 52 Abs. 1 u. 2) und wurde dadurch erheblich „aufgewertet“:

- *„Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen und beeinträchtigt ihn nicht.
Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Vorschriften genießen“.*

2. Festschreibung der Religionsfreiheit in drei Dimensionen:

der individuellen und gemeinschaftlichen sowie der institutionellen Dimension: Dieser Punkt wurde im Verfassungsvertrag durch die Inkorporierung der EU-Grundrechtecharta aufgegriffen. Artikel 10 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta hatte den Wortlaut von Artikel 9 Abs. 1 EMRK übernommen:

- *„Jede Person hat das Recht auf Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, oder die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“*

Artikel 10 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta enthält zwar keinen ausdrücklichen Hinweis auf die institutionelle Dimension der Religionsfreiheit, sie ist jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg mit umfasst.

3. Festschreibung eines Dialogs zwischen EU–Institutionen und Kirchen:

Dieser Wunsch der Kirchen wurde aufgegriffen und als neuer Absatz 3 in den jetzigen Artikel 52 des Verfassungsvertrages eingefügt:

- „Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrages einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“

Durch die ausdrückliche Benennung von „Kirchen“ enthält dieser Absatz indirekt eine Anerkennung der besonderen Rolle der (christlichen) Kirchen. Rechtlich ist diese Regelung von grundlegender Wichtigkeit. Sie stellt eine fast revolutionäre Neuerung dar. Erstmals werden die Kirchen im Verfassungsvertrag selbst erwähnt, es wird ihre Identität und ihr spezifischer Beitrag anerkannt und eine Rechtspflicht der EU-Institutionen zu einem Dialog mit Kirchen und Religionsgemeinschaften eingeführt, der getrennt von dem Dialog mit der Zivilgesellschaft, (Artikel 47 Abs. 2 des Verfassungsvertragsentwurfes) behandelt wird.

4. Erwähnung des Christlichen und Gottesbezug in der Präambel:

Diese Erwartung der Kirchen ist bekanntlich nicht eingetroffen. Der Verlauf dieser Debatte soll im nächsten Punkt skizziert werden, um dann eine Zusammenfassung zu versuchen, warum es nicht dazu gekommen ist.

(3) Das Ringen um die Erwähnung des Christlichen und den Gottesbezug in der Präambel des Verfassungsentwurfes.

3. 1 Die Debatte um die Präambel im Europäischen Konvent:

Der Europäische Konvent tagte von Februar 2002-Juli 2003 in Brüssel. Er bestand aus 108 Mitgliedern mit jeweils einem Stellvertreter [28 Vertreter der Staats- und Regierungschefs (der damals 15 Mitgliedsstaaten, der damaligen 10 Kandidatenstaaten sowie Bulgariens, Rumäniens und der Türkei), 56 Vertreter der nationalen Parlamente (je 2 aus jedem Land), 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie 2 Vertreter der Europäischen Kommission] sowie dem Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing und zwei Vizepräsidenten.

Am 13. Juni fand die letzte ordentliche Sitzung des Konvents statt, der seine Arbeit zur Präambel und zu den ersten beiden Teilen des Verfassungsvertrags abschloss. Auf dem Europäischen Rat von Thessaloniki (20-21. Juni 2003) präsentierte der Präsident des Konvents Giscard d'Estaing die Arbeit des Konvents und bat die Staats- und Regierungschefs um eine Verlängerung des Mandats für die „technische Arbeit der Formulierungen des Teil III des Verfassungsvertrags“; dies betraf aber ausschließlich Teil III des Verfassungsvertrags: „Die Politiken und Arbeitsweise der Union“. Im Juli 2003 fanden daher zwei weitere außerordentliche Sitzungen des Konvents zum Teil III des Verfassungsvertrags statt. Die Abschlusssitzung fand am 10. Juli 2003 statt.

- (1) In der 10. Sitzung des Konvents (28./29. Oktober 2002) wurde erstmals die zukünftige Präambel des Verfassungsvertrages erwähnt, und zwar in der Empfehlung der Arbeitsgruppe II zur Charta der Grundrechte: Wenn die Grundrechtecharta in den

Verfassungstext integriert werden sollte - wozu es dann gekommen ist -, sollte die Präambel der Grundrechtecharta zur Präambel des Verfassungsvertrages werden, wie es dann – allerdings in geänderter Weise – erfolgt ist.

- (2) Am 10. Januar 2003 übergaben Herr Joachim Würmeling und 21 weitere Konventsmitglieder dem Präsidium einen schriftlichen Beitrag zum Thema: „Religiöse Bezugnahme im Verfassungsvertrag“. Sie schlugen vor, in die Präambel folgende Formulierung aufzunehmen: „In dem Bewusstsein ihrer Geschichte, der unteilbaren und universellen Werte, der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität und was Europa seinem geistig-religiösen Erbe schuldet“. Ferner sollte – nach dem Modell der polnischen Verfassung – „an geeigneter Stelle“ aufgenommen werden: „Die Werte der EU umfassen die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch derjenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten“.

Am 16. Mai 2003 hat das ComECE-Sekretariat in einem Brief an Konventsmitglieder die Erwähnung des Religiösen, insbesondere des christlichen Erbes, sowie einen Gottesbezug in der Präambel befürwortet und Textvorschläge vorgelegt.

- (3) In der 21. Sitzung des Verfassungskonvents (30./31. Mai 2003) – also 6 Wochen vor der letzten ordentlichen Sitzung des Konvents, am 10.7.03 – legt das Präsidium des Konvents einen ersten Präambelentwurf vor, dessen zweiter Absatz lautet: „Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, die – aus der griechischen und der römischen Zivilisation hervorgegangen und erst durch das geistige Streben, von dem Europa durchdrungen war und das noch heute in seinem Erbe fortlebt, und dann durch die Philosophie der Aufklärung geprägt – die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben.“

Es war nicht vorgesehen, die jetzt vorgestellte Präambel in der gleichen (21.) Sitzung zu diskutieren. Dennoch wurde sie von 4 Konventsmitgliedern erwähnt: Ein Abgeordneter (Herr Tajani) betonte, dass die EVP-Gruppe eine Erwähnung der jüdisch-christlichen Wurzeln fordere. Diese seien eine historische Tatsache und hätten Europa maßgeblich geprägt. Ebenso brachte ein Vertreter des polnischen Parlamentes (Frau Fogler) die Unzufriedenheit über den Entwurf der Präambel zum Ausdruck und forderte einen Verweis auf die jüdisch-christlichen Wurzeln in der Präambel.

Ein Vertreter des österreichischen Parlamentes (Herr Mainoni) stellte einerseits die Bedeutung des religiösen Erbes heraus, wandte sich aber entschieden dagegen, eine bestimmte Religion besonders zu erwähnen, da dies diskriminierend sei für andere Religionen. Entsprechend äußerte sich ein weiterer Abgeordneter, der sich ausdrücklich als Humanist erklärte.

Dann wurden achtzehn schriftliche Änderungsanträge eingebracht, von denen zwei die Frage der Erwähnung des jüdisch-christlichen Erbes und eines Gottesbezuges nicht erwähnten, während sich fünf dagegen und elf dafür (darunter der Änderungsantrag der EVP-Gruppe im Konvent) äußerten.

Im Vermerk des Konventssekretariates vom 4. Juni 2003, in dem die Änderungsvorschläge zusammengefasst sind – es wird nur auf Anregungen Bezug genommen, die Gegenstand von mehr als einem Änderungsvorschlag sind – heißt es:

a) „ ...im zweiten Absatz der Präambel sollte mehreren Änderungsvorschlägen zufolge ausdrücklich auf das christliche oder christlich-jüdische geistige Erbe bzw. sogar auf Gott (...) Bezug genommen werden... Andere schlagen für diesen Absatz eine kürzere Formulierung vor, in der beispielsweise auf das kulturelle Erbe Europas von der Antike bis zur Aufklärung oder einfach auf die kulturellen und geistigen Überlieferungen hingewiesen wird...“

- (4) In der 22. und vorletzten Sitzung des (4.-6. Juni 2003) wurde etwas ausführlicher über die Präambel diskutiert. Sechs Mitglieder sprachen sich explizit für einen Bezug auf (jüdisch-)christliche Wurzeln oder das Christentum aus: Wie einige Elemente der Geschichte Europas aufgezählt worden seien, müssten ebenso der Glaube an Gott und andere Religionen erwähnt werden. Dies sei niemandem gegenüber diskriminierend (Teufel). Das Christentum sei einer der wichtigsten Einflüsse in der Geschichte Europas und sollte in der Präambel erwähnt werden: „So wie das Christentum nicht die Rechte anderer verletzte, so dürfe eine dogmatische Säkularisierung ebenfalls nicht direkt andere verletzen“ (Vertreter des ungarischen Parlamentes). Man dürfe nicht direkt von Griechenland und Rom zur Aufklärung übergehen: man sollte das Christentum als Teil der europäischen Geschichte anerkennen (Vertreter des ungarischen Parlamentes). Der „entscheidende Beitrag“ des Christentums in Europa sollte in der Präambel anerkannt werden (Vertreter der italienischen Regierung). Man dürfe Europas christliche Tradition nicht übersehen, die eine „stolze und vortreffliche sei (Vertreter der irischen Regierung). Fünf Mitglieder des Konventes lehnten die Erwähnung des Christentums in der Präambel ab: Wer dies fordere, mache einen schwerwiegenden Fehler, da es vielen Menschen im Konvent bereits schwer falle, die vorliegende Formulierung zu akzeptieren; es sei nicht richtig, eine Religion einer anderen oder einem Glauben gegenüber zu privilegieren. Ein anderer war „amüsiert“ von den Kommentaren zum jüdisch-christlichen Erbe; es schien ihm wie die Wiederbegründung des „Heiligen Römischen Reiches“ mit Gott an der Spitze.

Er betonte, das Christentum trenne Europa genau so viel wie es dies forme und habe zu vielen Kriegen geführt. Demzufolge sei Religion nicht immer eine Quelle des Guten gewesen. Man solle sich mehr darauf konzentrieren, wohin Europa sich bewege, als woher es komme. Ein anderer Vertreter des spanischen Parlamentes, der heutige Präsident des Europäischen Parlaments – Borelles – meinte, die derzeitige Balance in der Präambel zwischen säkularen und religiösen Werten sei das Äußerste, was der Konvent erreichen könne.

- (5) In der 23. Sitzung des Konvents (11.-13. Juni 2003) der letzten vor dem Europäischen Rat in Thessaloniki, kündigte der Präsident einige letzte Änderungen des Präambel-Textes an: Verzicht auf die Erwähnung der griechischen und römischen Zivilisation sowie der Aufklärung. Während der Bezug auf das „kulturelle, humanistische und religiöse Erbe unverändert beibehalten werde. Die nochmals veränderte, endgültige Version des zweiten Absatzes der Präambel nimmt nunmehr Bezug auf die kulturellen, religiösen und humanistischen Werte: „...Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben...“

Mehrere Konventsmitglieder begrüßten ausdrücklich diese „Berichtigung“ in der Präambel. Einige betonten, sie hätten es vorgezogen, statt einer Streichung das Christentum (oder jüdisch-christliche Wurzeln) als Beispiel hinzuzufügen.

Ein Vertreter der Abgeordneten des Europäischen Parlaments betont, dass in der sozialistischen und liberalen Abgeordnetengruppe auf keinen Fall eine Zustimmung zu einer Erwähnung des Christentums zu finden sei. Der deutsche Außenminister Fischer führte den Begriff „religiöse Werte“ als Kompromiss in die Diskussion um die Präambel ein und zwar unterstützt vom Vertreter der spanischen Regierung, der die Erwähnung von „christlichen Werten“ favorisierte.

3.2 Die Debatte um die Präambel in der Regierungskonferenz

Der Europäische Konvent schloss am 13. Juni 2003 seine Arbeit zur Präambel und zu den ersten beiden Teilen des Verfassungsvertrags ab. Die ComECE hat das Ergebnis in einer öffentlichen Erklärung insgesamt begrüßt, insbesondere Artikel 52, aber nachhaltiges Bedauern über das Fehlen des Christentums und eines Gottesbezuges in der Präambel geäußert und diese Erwartungen erneut angemahnt.

- 1) Im Vorfeld der Regierungskonferenz hatte sich Papst Johannes Paul II. erneut dafür ausgesprochen, dass „die ausdrückliche Anerkennung der christlichen Wurzeln in der Verfassung (der EU) zur wichtigsten Zukunftsgarantie für diesen Erdteil wird“ (Angelusgebet am 24. 08. 2003).

Die ComECE hat in ausführlichen Konsultationen mit dem Apostolischen Stuhl und den Bischofskonferenzen der alten und neuen Mitgliedsstaaten und nach ausführlicher Debatte in den Vollversammlungen der ComECE folgende drei Ziele festgestellt: Beibehaltung des Artikel 52, die Ergänzung des Religionsbezuges in der Präambel um eine explizite Erwähnung des Christentums und die Zurückweisung der Aufnahme des Begriffes Laïcité. Entsprechend hat sie sich mit einem Aufruf an die Staats- und Regierungschefs gewandt, intensive Kontakte gepflegt mit der EU-Ratspräsidentschaft und den Delegationen der anderen Mitgliedstaaten und Kontaktnahme mit den Delegationen von einflussreichen politischen Gruppen.

Allerdings wurden auch die Gegner einer Erwähnung des Christentums noch vor Beginn der Regierungskonferenz aktiv. So hatte die belgische Regierung

angekündigt, sie werde im Falle einer Verhandlung über eine Erwähnung des Christentums in der Präambel die Streichung von Artikel 52 fordern. Darüber hinaus setzten sich verschiedene Mitglieder des Europäischen Parlamentes für eine Streichung von Artikel 52 ein und wurden dabei von verschiedenen Organisationen wie etwa von der *Fédération Européenne des Humanistes* unterstützt

2) Im Herbst 2003 stellten sich die Positionen der einzelnen Mitgliedstaaten folgendermaßen dar:

- Sieben Staaten, Irland, Litauen, Malta, Polen, Portugal Spanien und die Slowakei schlagen vor, dass der Bezug zum Christentum in die Präambel aufgenommen werden soll.
- Drei Staaten, Italien, Ungarn und die Niederlande, unterstützen diesen Vorschlag.
- Vier weitere Staaten, Deutschland, Lettland, Luxemburg und Österreich, haben keine Bedenken gegen einen solchen Bezug.
- Drei weitere Staaten, Finnland, Griechenland und Slowenien, beziehen keine Position, würden den Vorschlag weder unterstützen noch sich entgegenstellen, wenn sich ein entsprechender Konsens abzeichnet.

Später unterstützt auch die Tschechische Republik den Vorschlag.

Das heißt: 18 von 25 Staaten waren bereit, den Bezug zum Christentum in die Präambel aufzunehmen.

- Fünf Staaten, Dänemark, Estland, Frankreich, Schweden und das Vereinigte Königreich, sind gegen einen Bezug, der die EU exklusiv mit dem Christentum identifiziert. Einige dieser Mitgliedstaaten (z. B. Schweden und England) können für eine Formel offen sein, die andere religiöse Traditionen mit einbezieht. Frankreich wünscht den Ausgleich des Bezuges auf eine besondere Religion durch einen expliziten Bezug auf das Prinzip der *Laïcité* oder den säkularen Staat.
- Zypern ist gegen einen exklusiven Bezug auf das Christentum, da es befürchtet, dass dies als ein hinderliches Zeichen für die türkische Gemeinschaft in Nord Zypern aufgefasst werden könnte.
- Belgien lehnt jeden Bezug auf Religion in einem Verfassungstext als unangemessen ab.
- Bulgarien, Rumänien und die Türkei haben als Beobachter teilgenommen, waren aber nicht stimmberechtigt. Vermutlich hätten Bulgarien und Rumänien für einen solchen Bezug votiert. Die Türkei würde es vorziehen, dass der Verfassungsvertrag nicht auf Religion Bezug nimmt, könnte allerdings offen sein gegenüber Formulierungen, die das Judentum und den Islam mit einbeziehen oder einer Formulierung mit allgemeinem monotheistischem Gottesbezug.

3) Im Vorfeld des Gipfeltreffens von 12./13. Dezember 2003 hatte die französische Delegation zu verstehen gegeben, dass sie einem Bezug zum Christentum möglicherweise zustimmen könnte, wenn das Prinzip der *laïcité* ebenfalls in der

Präambel erwähnt würde. Daraufhin veröffentlichte die italienische EU-Präsidentschaft vor dem „Konklave“ der EU-Außenminister (28./29. November 2003) eine Stellungnahme, in der sie einen Vorschlag in Aussicht stellt, der sich nicht nur auf das christliche Erbe Europas, sondern auch auf die „säkulare Natur der Institutionen der EU-Mitgliedstaaten (Prinzip der Laïcité)“ beziehen soll. Der angedeutete Kompromiss kam während des gescheiterten Gipfeltreffens (12./13. Dezember 2003) und auch später nicht mehr zur Sprache.

Während der irischen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2004 hat die ComECE ihre Bemühungen in Absprache mit den nationalen Bischofskonferenzen fortgesetzt.

Am 21. Mai 2004 –knapp 4 Wochen vor dem entscheidenden Gipfel – übersandten die Slowakei, Italien, Litauen, Polen, Portugal und die Tschechische Republik einen Brief an die irische Ratspräsidentschaft, in dem sie ausdrücklich die Einführung eines Bezugs zum Christentum in die Präambel des Verfassungsvertrages forderten. Allerdings hielten einige Mitgliedstaaten – vor allem Frankreich und Belgien – an ihrer Opposition gegen einen Bezug zum Christentum in der Präambel entschieden fest. Die irische Präsidentschaft nahm einige kleinere Änderungen an der Präambel vor, machte sich aber nicht für die Erwähnung des Christentums stark.

Noch am 15. Juni 2004, also zwei Tage vor der Regierungskonferenz, hat die ComECE noch einmal einen Brief an den EU-Ratspräsidenten und die verschiedenen Staats- und Regierungschefs geschickt, in dem u. a. die Aufnahme eines Bezugs zum Christentum angemahnt, zugleich aber auch der Verfassungsentwurf wegen des Schutzes der Religion durch die Grundrechtecharta und Artikel 52 als Fortschritt bezeichnet wird.

- 4) Während des entscheidenden Gipfels am 17./18. Juni 2004 diskutierten die Staats- und Regierungschefs nicht einmal das Thema, sondern verständigten sich auf die von der irischen Präsidentschaft vorgeschlagene Fassung:

„Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“...

Immerhin: In der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta war noch nicht einmal eine einheitliche Erwähnung „des religiösen Erbes“ möglich gewesen. Insofern ist die Aufnahme dieses Begriffes „*religiöses Erbe*“ und der Grundrechtecharta und des Artikel 52 eine von vielen nicht erwartete Entwicklung.

- (4). Warum kam es nun letztendlich nicht zur Erwähnung des Christentums und zum Gottesbezug in der Präambel des EU-Verfassungsvertrages? Woran sind alle Bemühungen letztendlich gescheitert?**

Zunächst drei Vorbemerkungen:

- 1) Die Kirche war nicht offiziell im Europäischen Konvent vertreten. Sie hatte die Möglichkeit, wie andere gesellschaftliche Gruppen, ihre Wünsche an das Präsidium und an die Mitglieder des Konventes – und deren Gruppierungen – heranzutragen und natürlich auch am öffentlichen Diskurs teilzunehmen.

Beides haben die ComECE sowie Vertretungen anderer Kirchen in Brüssel zu tun versucht, nachdem sie ihre Vorstellungen jeweils der eigenen Kirche – ComECE mit den nationalen Bischofskonferenzen, mit Rom – und untereinander abgesprochen hatten. Sie haben jeweils ihre Erwartungen sowohl als Ganzes benannt sowie vor allem bei der Beratung der vom Präsidium vorgelegten Teilabschnitte entsprechend ihren Möglichkeiten eingebracht: Sie haben ihre Vorstellungen jeweils an das Präsidium und an die Konventsmitglieder herangetragen, Kontakte gepflegt und Gespräche geführt mit dem Präsidium, mit einzelnen Gruppen im Konvent und mit vielen Einzelmitgliedern. In den Debatten des Konvents haben einzelne Konventsmitglieder oder Gruppen die Stellungnahmen und Formulierungsvorschläge der Kirchen sich zu eigen gemacht oder eben nicht. Die ökumenische Zusammenarbeit, namentlich mit CEC war sehr fruchtbar. Ohne die gut konzertierte ökumenische Zusammenarbeit hätte vermutlich nicht so viel erreicht werden können.

Ebenfalls haben die ComECE und auch die übrigen kirchlichen Vertretungen sich immer wieder öffentlich geäußert und auch die Bischofskonferenzen animiert und dabei unterstützt, ihrerseits in den einzelnen Ländern tätig zu werden, sei es durch Kontakte mit den Regierungen, mit den Konventsmitgliedern ihres Landes oder in öffentlichen Äußerungen und Interviews. Nicht zuletzt sind natürlich Experten in bestimmten Fragen konsultiert und gebeten worden, sich an dem öffentlichen Diskurs zu beteiligen.

- 2) Die Arbeitsweise des Konvents:

Das Präsidium machte seinerseits einen Textvorschlag, der im Konvent diskutiert wurde; dabei hatten die Konventsmitglieder jeweils 3 Minuten Redezeit. Nach der Diskussion stellte das Präsidium den Konsens fest, anstelle von Abstimmungen, so dass eine klare Abbildung des Stimmungsbildes im europäischen Konvent (auch hinsichtlich der Präambel) nicht erfolgen konnte. Das Präsidium formulierte seinerseits den definitiven Text, der vom Konvent zur Kenntnis genommen wurde; aber auch über den definitiven Text gab es im Konvent keine Abstimmung.

Die Beratung der Präambel war zusätzlich dadurch behindert, dass das Präsidium relativ spät, nämlich in der (21. und drittletzten) Sitzung des Konvents (30./31. Mai 2003), einen Textvorschlag zur Präambel vorlegte. Es folgten überhaupt nur noch zwei ordentliche Sitzungen des Konvents, nämlich vom 4.- 6. Juni 2003 und vom 11.- 13. Juni 2003, in denen die Präambel diskutiert werden konnte.

Der Präambel-Vorschlag des Konvents enthielt weder die Erwähnung des Christentums noch einen Gottesbezug. In der Debatte des Konventes wurde der Vorschlag eines Gottesbezuges nicht in der gleichen Weise aufgegriffen, wie die Forderung nach einer expliziten Erwähnung des Christentums, die allerdings große Unterstützung bei vielen Konventsmitgliedern fand. Es war die Auffassung verbreitet, dass ein Hinweis auf das

Christentum als historisches Faktum für mehrheitsfähig gehalten wurde als die Aufnahme eines aktuellen Glaubenszusammenhangs in Form eines Gottesbezuges. Aufgrund starker Proteste anderer Konventsmitglieder gegen die Forderung nach einer Erwähnung des Christentums stellte das Präsidium in dieser Frage keinen Konsens fest.

Möglicherweise hätte eine frühere Diskussion der Präambel zwar eine Erwähnung des Christentums möglich gemacht, hätte aber die Diskussionen der anderen Kirchenthemen erheblich erschwert und vielleicht den Artikel 52 nicht zustande kommen lassen. Tatsächlich wurde der Wunsch vieler Abgeordneter nach einer Erwähnung des Christlichen in der Präambel häufig mit der Begründung abgelehnt, dass man den Kirchen in den anderen Punkten sehr weit entgegengekommen sei. Um bereits Erreichtes, etwa Artikel 52 nicht zu gefährden, musste bei der Diskussion der Präambel mit großer Vorsicht vorgegangen werden. Jedenfalls: Die Arbeitsweise des Konvents und insbesondere das späte Einbringen des Präambel-Vorschlages seitens des Präsidiums, ließ sehr wenig Zeit für grundlegende inhaltliche Diskussionen.

3) Auch in der Regierungskonferenz blieb die Frage um die Präambel bis zum Ende offen. Sowohl die Ankündigung Belgiens im Falle der Erwähnung des Christentums bzw. eines Gottesbezuges in der Präambel die Streichung von Artikel 52 zu fordern, als auch die Forderung Frankreichs, einen Bezug zum Christentum mit einer Erwähnung der Laizität zu verknüpfen, errichteten schwer zu überwindende Hürden für den Einstieg in eine sachliche Diskussion der Fragen. Tatsächlich haben die Staats- und Regierungschefs während des entscheidenden Gipfels vom 17./18. Juni das Thema Präambel nicht einmal diskutiert, sondern sich auf die von der irischen Präsidentschaft vorgeschlagene Fassung verständigt.

Soweit die drei Vorbemerkungen.

Nun: Warum kam es letztendlich nicht zu der von uns gewünschten Erweiterung der Präambel?

(1) Die Lagerbildung zwischen Befürwortern und Kritikern einer Erwähnung des Christlichen und eines Gottesbezuges in der Präambel.

Immer deutlicher stellte sich sehr bald eine sehr entschiedene Lagerbildung von Befürwortern und Kritikern der Präambel-Ergänzung heraus. Diese wurde in den Debatten um Artikel 52 überdeutlich.

Nicht zuletzt bedingt durch die Arbeitsweise des Konvents und durch den Zeitdruck kam es nicht zu einer inhaltlich konstruktiven Auseinandersetzung, sondern vielmehr nur zu einer Verfestigung bereits bestehender gegensätzlicher Positionen. Es ist mehr als bedauerlich, dass eine inhaltliche Diskussion über die öffentliche Rolle von Religion in der europäischen Gesellschaft und ihre Bedeutung für die rechtlichen Grundlagen des europäischen Gemeinwesens nicht geführt worden ist. Liegt nicht darin letztlich das Scheitern aller Bemühungen um Ergänzung der Präambel begründet?

(2) Die Konstellation unter den Staats- und Regierungschefs

Auch hier kam es trotz aller Bemühungen, insbesondere angesichts der nochmaligen Initiative von acht Mitgliedsländern, knapp vier Wochen (21. Mai 2004) vor dem entscheidenden Gipfel (17./18. Juni) überhaupt nicht zu einer sachlichen Diskussion einer Präambel-Ergänzung, vermutlich auch bedingt durch die entschiedene Ablehnung von Belgien und Frankreich und einer Reihe anderer wichtiger Themen.

Die Chancen wären sicherlich größer gewesen, wenn einer der großen Mitgliedstaaten das Anliegen mit Nachdruck vertreten und eine große Koalition von alten und neuen Mitgliedstaaten zustande gebracht hätte. Möglicherweise hätte auch das entschlossene Auftreten eines angesehenen Staatsmannes die Chancen einer Präambeländerung erhöht.

(3) Die Indifferenz vieler Mitgliedsstaaten und Konventsmitglieder bezüglich der Präambelfrage

Obschon alle Mitgliedsländer in ihren Ländern seitens der Kirchen eindringlich gebeten worden waren, sich für eine Präambelergänzung einzusetzen, haben lediglich sieben der 25 Mitgliedsländer einen solchen Vorschlag eingebracht, drei weitere haben immerhin diesen Vorschlag unterstützt. Allerdings haben auch sieben Mitgliedsländer erklärt, einen solchen Vorschlag weder zu unterstützen noch sich ihm entgegenzustellen, wenn sich ein entsprechender Konsens abzeichne. Sechs Mitgliedsländer haben schließlich erklärt, sie könnten offen sein, wenn auch andere religiöse Traditionen einbezogen würden. Lediglich ein Land lehnte jeden Bezug auf Religion in der Präambel entschieden ab.

Von den 205 Konventsmitgliedern haben 73 einen der achtzehn Änderungsanträge zur Präambel schriftlich unterstützt; 64 Konventsmitglieder unterzeichneten Änderungsanträge, die in irgendeiner Form die Erwähnung des Christentums, des jüdisch-christlichen Erbes oder christlicher Werte unterstützten.

In der entscheidenden Debatte um die Präambel in der vorletzten Konventssitzung, haben sich lediglich elf Konventsmitglieder zur Debatte gemeldet, davon sechs für und fünf gegen eine Präambel-Ergänzung. – Auch im Vergleich mit den übrigen Debatten im Konvent sind diese Zahlen ungewöhnlich gering.

Bemerkenswert ist auch, dass sich die EVP-Gruppe im Konvent als einzige für, aber die sozialistische und liberale Gruppe gegen eine Präambel-Ergänzung ausgesprochen haben.

Die relativ große Gruppe der indifferenten Länder, die in der Sache (der Präambel-Ergänzung) nicht wirklich Stellung bezogen haben, ebenso wenig wie die große Mehrheit der Konventsmitglieder, ist sehr bemerkenswert.

Muss man hier nicht von einer Art Gleichgültigkeit gegenüber der in Rede stehenden Frage sprechen? Und kann man diese anders denn als Ausdruck einer zunehmenden

Säkularisierung in den Gesellschaften der EU-Länder interpretieren? Muss nicht die öffentliche Rolle der Religion und ihre entsprechende Relevanz hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen unseres europäischen Gemeinwesens neu erinnert, vielleicht neu argumentiert und im öffentlichen Diskurs eingeholt werden? Ob in diesem Zusammenhang nicht auch die Frage der in einer bestimmten historischen Situation und einer komplizierten, aber heute so nicht mehr gültigen Gemengelage entstandenen französischen Laïcité sich neu stellt – und im Gespräch anders beantworten ließe?

Jedenfalls müssen wir uns diesen Fragen stellen, denn die europäische Verfassungsdebatte wird ohne Zweifel weitergehen – und damit auch die Debatte um die „unvollendete Präambel“.

(5) Anfrage an die französische laïcité – und ein Plädoyer für den Gottesbezug in der Präambel eines EU-Verfassungsvertrages

Der Auseinandersetzung mit dem französischen Prinzip der Laïcité möchte ich mich etwas eingehender stellen. Denn als möglicher kleinster gemeinsamer Nenner (im Absehen von allen religiösen Implikationen der Verfassung) hat der das funktionale Zeug, allzu pragmatische und kürzschlüssige Kompromisse in divergierenden Positionen zu erheischen, die ich allerdings, dies schon jetzt vorweg, angesichts der gravierenden gesellschaftlichen Herausforderungen Europas, vornehmlich seiner Multikulturalität und seiner Wertebindung, nicht für tragfähig halte.

Die Laïcité Frankreichs ist im langen Prozess von der Französischen Revolution (der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789) bis zum Gesetz von 1905 über die Trennung von Kirche und Staat entwickelt worden. 1958 erhielt die Laïcité Verfassungsrang; Artikel 1 der Verfassung besagt: „*Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik.*“ Die absolute Trennung von Kirche und Staat gründet auf drei Werten: der Gewissensfreiheit, der Gleichheit der geistlichen und religiösen Ausrichtungen vor dem Gesetz und der Neutralität der politischen Gewalt. Die öffentliche Restriktion der Religion reicht in alle Bereiche des Rechts wie das Beamten- oder das Arbeitsrecht. Religion wird strikt als Privatsache verstanden. – Allerdings gibt es Ausnahmen, wie etwa die Seelsorge in Gefängnissen und Krankenhäusern, der Erhalt der vor 1905 gebauten Kultstätten u.a., worin die öffentliche Hand die Ausübung der Religion mit zahlreichen Mitteln unterstützt. Satirische Zungen behaupten, dass die Kirchen sich in der Laïcité gut einrichten können.

Aber es geht längst nicht mehr um die Machtstellung der Kirchen wie im ursprünglichen Kontext der Laïcité. Dort war Laïcité die Reaktion auf einen völlig überzogenen Machtanspruch der katholischen Kirche, insbesondere ihre erdrückende Dominanz im Bildungswesen und ihr Zugriff auf öffentliche Ämter und Finanzen.

Damit ist es vorbei. Gleichwohl stellen sich in Frankreich und gesamteuropäisch völlig andere Probleme, die mit den Mitteln der absoluten Trennung von Kirche und Staat nicht mehr bewältigt werden können. Zielte die Trennung von geistlich und weltlich, das ist ja alteuropäische, vorneuzeitliche Tradition, auf die Begrenzung kirchlicher und weltlicher Macht, so kann diese Herausforderung heute, in welchen rechtlichen Modellen auch immer kodifiziert, als historisch erledigt betrachtet werden. Die französische Laïcité sollte keine Antworten auf die Vergangenheit geben, sondern sich den Problemen der Zukunft und Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft stellen.

Dies sind in kultureller Hinsicht vor allem:

- Die Verträglichkeit und Kohäsion multikultureller Gesellschaften.

- Die gemeinschaftliche Wertbindung ihrer Mitglieder in einem durch die Rückführung des Wohlfahrtsstaates geforderten zivilgesellschaftlichen Aufbruch.
- Die kulturelle Identität (Europas).

Diese Herausforderungen zu bewältigen, erfordert die Gestaltung des öffentlichen (politischen) Raums und mithin eine Neubestimmung des Verhältnisses von Religion und Öffentlichkeit als wesentliches Merkmal dieser Öffentlichkeit. Öffentlichkeit verstanden als politischer und gesellschaftlich-kommunikativer Raum.

Die kulturelle Beheimatung von Menschen kann nicht einfach privat abgegolten werden. Schließlich – ex negativo gesprochen – sind die Juden aus Deutschland nicht vertrieben und umgebracht worden aufgrund privater oder nachbarschaftlicher Zwistigkeiten, sondern aufgrund der nationalsozialistischen Verseuchung des Öffentlichen - also der Politik und der Gesellschaft. Und wenn dieser Öffentlichkeit benannte Kulturraum nach der berühmten Definition Ciceros in dem dreifachen Bezug zur bewohnten Erde (der gestalteten Natur), zur Vernunft und zum Heiligen definiert wird, wird Religion auch eine öffentliche sein müssen.

Mehr noch: Es kann sich als durchaus gefährlich und dehumanisierend erweisen, Religion nach den Prinzipien der Laïcité rein privatistisch zu interpretieren. Für diesen dehumanisierenden Aspekt einer privatistischen Religionsauffassung zunächst ein Hinweis von Etienne Balibar.

Im Kopftuchstreit wurden zwei muslimisch gekleidete Schülerinnen von der Schule verwiesen. Balibar:

Man gibt vor, junge Mädchen vor religiösem Fundamentalismus, zu dessen elementaren Komponenten der Sexismus zählt, zu schützen, indem man sie aus der Schule *verbannt*, das heißt, sie in ihrer Existenz, für ihre Zukunft und mit ihrem Körper eine Ungerechtigkeit ertragen lässt, deren „Opfer“ sie doch gerade sind, und zwar indem man sie einer Gemeinschaft überantwortet, die von ebenjenem religiös motivierten Sexismus beherrscht wird.“

Nun teile ich nicht Balibars Urteil einer Gleichsetzung von Sexismus und Kopftuch. Das Symbol überbietet wohl aufklärerische Begrifflichkeit, ohne vor sexistischen Konnotationen gefeit zu sein. Gleichwohl verweist das Beispiel auf ein fundamentales Erfordernis der Neubestimmung von Religion und Öffentlichkeit und damit einer Revision eines abstrakt privatistischen Laizismus: Religion muss ebenso wie der säkulare Staat Öffentlichkeit als Prinzip der politischen Legitimität ernstnehmen und beide müssen sie miteinander gestalten. Beide, Religion und Staat, sind also durch die Tradition der Aufklärung, näherhin hier des Kantisch-Habermasschen Prinzips der Öffentlichkeit nicht getrennt, sondern verbunden. Eine Religion, die sich vor der Öffentlichkeit verbirgt, trägt den

Fundamentalismus, mindestens aber freiheitsunverträgliches Sektierertum eher in sich, als eine Religion, die sich dem öffentlichen Diskurs stellt. Wer ein Kreuz in der Öffentlichkeit trägt, wird – aufgrund der Vieldeutigkeit aller Symbole – irgendwann erklären und verständigen müssen, dass er mit diesem Kreuz nicht Kreuzzug, sondern universales Heil meint. Ich glaube, die laizistisch eingezäunte Religion ist die tendenziell eher fundamentalismusgefährdete, als die öffentlich, pluralistisch-kommunikativ beanspruchte. Im Dunkeln ist eben nicht gut Munkeln.

Umgekehrt tun Moderne Gesellschaften gut daran, die Religion aus dem öffentlich kontinuierlichen Verständigungsprozess praktischer Vernunft (also des ethisch Gesollten und sittlich Verpflichtenden) nicht nur nicht zu entlassen, sondern vielmehr sich ihrer intuitiven und so insbesondere motivational bindenden Leistungen zu versichern. Das gilt nicht zuletzt auch für die Rettung des Prinzips der Öffentlichkeit selbst, die zusehends unter die Zwänge einer medial organisierten Marktmacht gerät. Der prophetische Zweig jüdisch-christlicher Tradition stünde allemal dafür, das aufgeklärte Prinzip demokratischer Öffentlichkeit zu schützen – allerdings auch kritisch zu begleiten. Umgekehrt hätte aber, wie Habermas formuliert, zu gelten: „Die weltanschauliche Neutralität der Staatsgewalt, die gleiche ethische Freiheiten für jeden Bürger garantiert, ist unvereinbar mit der politischen Verallgemeinerung einer säkularistischen Weltsicht.“ Dieses Verallgemeinerungsverbot gegen den Säkularismus eröffnet erst den Raum der Öffentlichkeit für Religion und umgekehrt.

Wenn ich die Leistungsfähigkeit des Laizismus bezweifle, dann plädiere ich optimistischer als die glühendsten Vertreter der Aufklärung für eine optimistische politische Vorvermutung: die eines produktiven Verhältnisses von Religion und Säkularismus gerade im Raum der Öffentlichkeit, das freilich optimistisch, allerdings nicht kulturprotestantisch harmonistisch ist, wie Karl Barth polemisiert hat.

Ebenso optimistisch, gleichwohl beunruhigt über mögliche Entgleisungen der Moderne noch einmal Habermas: *„So liegt es auch im eigenen Interesse des Verfassungsstaates, mit allen kulturellen Quellen schonend umzugehen, aus denen sich das Normbewusstsein und die Solidarität von Bürgern speist. Dieses konservativ gewordene Bewusstsein spiegelt sich in der Rede von der „postsäkularen Gesellschaft“.“*

Könnte also die progressiv aufklärende säkulare Gesellschaft durch einen Mangel an schonendem Umgang mit religiösen Ressourcen und ihren kritischen Leistungen gefährdet sein? Um dies zu verhindern, bedarf es der positiven (verfassungs)rechtlichen Normierung des Verhältnisses von Religion und Öffentlichkeit, durchaus in einer gewissen Spannbreite staatsrechtlicher Positionen, wie im Vertrag von Amssterdam anerkannt. Das verfassungsrechtlich abgesicherte Öffentlichkeitsprinzip der Religion verstehe ich als einen vertikalen europäischen Integrationsprozess, in dem nämlich die großen

Traditionsströme Europas zusammengeführt werden: der griechische (römische), der christliche und der aufklärerische. Hierzu hat die späte politische Religionsphilosophie von Jürgen Habermas (etwa in seiner Frankfurter Rede oder in seinem Gespräch mit Kardinal Ratzinger) wichtige Anstöße gegeben. – Es sollte dann ein vorrangiges Desiderat katholischer Sozialethik sein, in der Aneignung rechtsphilosophischer Diskurse den Dialog mit der Laicité voranzutreiben.

Mit abschließenden Thesen zur Gottesformel in einer europäischen Verfassung, die ich in dem bisherigen Disput vorgetragen habe, möchte ich dazu einladen.

Warum also ein Gottesbezug in der europäischen Verfassung?

Erste These: Der Gottesbezug einer Verfassung ist für pluralistische und säkulare Gesellschaften eine Bürgschaft gegen Totalitarismen.

Dies scheint mir in zweifacher Hinsicht von humaner Bedeutung zu sein. Einmal ist gar nicht klar, ob nicht demokratische Prozeduren und ihr legitimatorischer Prozeduralismus dahin tendieren, gleichsam subjektlos, demokratisch analphabetisch, am Ende totalitär zu werden. Wer garantiert eigentlich, dass die prozedural legitimierte Entscheidung nicht doch in die gentechnologische Manipulation und Unterwerfung des uns anvertrauten Menschen führt? Zum anderen: Die beschleunigten Entwicklungen der wissenschaftlich-technischen Welt sind heute so tiefgreifend, dass sie unmittelbar und radikal in das normativ überlieferte Konzept menschlicher Freiheit und gerechter Gesellschaften eingreifen. Könnten Gesellschaften nicht gerade dadurch ihren freiheitsverbürgenden Primat der Politik sichern, indem sie auf die religiösen Intuitionen vertrauen und sie als Bürgen dieses Primats in Anspruch nehmen?

Die amerikanische Politiktheoretikerin *Agnes Heller*, Inhaberin des Hannah-Arendt-Lehrstuhls in New York, hat die bürgschaftliche Bedeutung des Gottesbezugs in einer Verfassung im Bild des „leeren Stuhls“ entfaltet: *„Der leere Stuhl [der Gottesbezug] wartet auf den Messias. Wenn jemand diesen Stuhl besetzt, kann man sicher sein: es handelt sich dabei um einen pervertierten oder verlogenen Messias. Wenn jemand den Stuhl wegnimmt, dann ist die Vorführung zu Ende, und der Geist wird die Gemeinde verlassen. Die Politik kann diesen unbesetzten Stuhl nicht gebrauchen; aber solange man diesen Stuhl belässt, wo er ist, genau dort im Zentrum des Raumes, wo er in seiner warnenden, vielleicht sogar pathetischen Leere fixiert bleibt, müssen die politischen Handlungsträger sein Dasein immer noch in Rechnung stellen.“*

Ein solcher gottesbezüglicher Verweis übersteigt jeden demokratischen Konsens und wird ihn kritisch zu befragen suchen auf seine menschenrechtliche Substanz. Hierfür hat öffentliche Religion in der Moderne zu bürgen.

Zweite These: Der Gottesbezug einer Verfassung ist identitätsstiftender Aufruf der Vergangenheit.

Dabei geht es nicht um die Repristinierung vormoderner Gesellschaftsformationen, das wäre die traditionalistische Variante oder der fundamentalistische Exzess des 11. September. Es geht vielmehr um die Bewahrung europäischen Gedächtnisses. Dieses Gedächtnis ist Vergegenwärtigung fremden Leids. Insofern ist der Gott einer europäischen Verfassung allemal der Gott, der in Auschwitz angerufen wurde, allemal der Gott, in den Muslime der Reconquista in Spanien hineingestorben sind, allemal der Gott, der sich den von europäischen Kolonialmächten Ermordeten zugewandt hat. Der Schrei des Schema Israel in Auschwitz hallt durch ganz Europa und ist bis heute nicht verhallt. Diese Anrufung des Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs, der der Gott und Vater Jesu Christi ist, diese Anrufung aus den Gaskammern zur Privatsache zu erklären, halte ich für einen späten, grausamen Zynismus. Um der Würde dieses Gedächtnisses, in dem Christen, Juden und Muslime eine gemeinsame Identität zu formulieren vermögen, muss es einen Gottesbezug in der Verfassung geben: um der Autorität der Leidenden willen!

Dritte These: Der Gottesbezug einer Verfassung ist Anrufung einer anderen Zukunft Europas.

Damit meine ich vor allem den normativen Verweis auf jenen menschenrechtlichen Universalismus, von dem Europa sich selbst zu oft dispensiert hat. Die Verspätung Europas in Jugoslawien, das koloniale Gestikulieren einzelner westeuropäischer Politiker gegenüber Osteuropa, der ökonomische Ruin Afrikas geben von solcher Politik klammheimlicher Dispensen von universalen Werten bis heute Zeugnis. In einem Gottesbezug der Verfassung wäre eine andere Zukunft Europas angerufen, eine zumindest, die Zukunft nicht als bloße Verlängerung der Gegenwart begreift, nicht bloß als Ausbau bestehender ökonomischer und ideologischer Dominanzen, sondern als der uns entgegenkommende Anruf einer anderen, wirklich universalen Solidarität.

Die humanisierenden Gehalte öffentlicher Religion in einem säkularen Europa mögen mit diesen Hinweisen hinreichend deutlich werden.

Wenn ich so – vom Angelpunkt einer europäischen Verfassung las – für den öffentlichen Status der Religion plädiere, dann geht es mir auch um einen historischen Einspruch gegen einen verschärften Pragmatismus und seine heimliche Siegerideologie. Möglicherweise ist Religion ja der Stachel im Projekt der Moderne, der ihre humanen Verheißungen rettet, zumindest neu aufruft.